

Liestal, 25. Oktober 2022/BUD

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2022/158**

Motion von Felix Keller

Titel: **Umfahrungsstrasse Allschwil**

Antrag Motion als Postulat entgegennehmen

1. Begründung

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs, dass die Umfahrung Allschwil als Folgeprojekt des Zubringers Bachgraben – Allschwil (ZUBA) anzusehen ist. Der Auftrag hierfür ist im kantonalen Strassengesetz (SGS 430, dort §43c) entsprechend festgelegt. Im Rahmen der Bearbeitung des Zubringers wie auch der Planungsprozesse im Raum Binningerstrasse wurde sichergestellt, dass die Projekte und Planungen mit einer Umfahrung Allschwil aufwärts kompatibel sind und allfällige Konflikte frühzeitig und langfristig gelöst werden. Beim Zubringer konnte mit dem Beschluss über die Genehmigung des Generellen Projektes und dem Projektierungskredit für das Bauprojekt ein grosser Schritt vorwärts gemacht werden.

Es sind jedoch beim Zubringer Bachgraben – Allschwil noch viele Anstrengungen notwendig und grosse Hürden zu nehmen, bis dieser rechtlich wie auch finanziell als gesichert gelten kann. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass in den kommenden Jahren sämtliche Kräfte in die Umsetzung des ZUBA investiert werden sollen. Im Rahmen dieser Arbeiten wird die Kompatibilität mit einer Umfahrung Allschwil sichergestellt und konkretisiert. Die Inangriffnahme einer nächsten Phase (dem Vorprojekt) der Umfahrung Allschwil macht hingegen erst dann Sinn, wenn der Bau des ZUBA gesichert ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass das Bundesamt für Strassen und die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemäss der Langfristperspektive Hochleistungsstrassen eine gemeinsame Strategie in Bezug auf einen Westring verfolgen. Die Federführung für diese Planung liegt beim Bundesamt für Strassen. Da der Nutzen und die genauere Ausgestaltung einer Umfahrung Allschwil in starker Wechselwirkung zu einem Westring stehen, muss auch dieser Planungsprozess zuerst abgeschlossen werden, bevor eine Umfahrung Allschwil weiter konkretisiert werden kann. Eine Überweisung als Motion würde die umgehende Weiterverfolgung und in Angriffnahme der nächsten Projektphase (Vorprojekt) bedeuten.

Der Regierungsrat erachtet es als zweckmässig, dem Landrat bei Bedarf über allfällige Entwicklungen bezüglich der Umfahrung Allschwil zu berichten. Damit ist auch der Bestimmung des §43c Absatz 6 Strassengesetz Rechnung getragen. Wie erwähnt, dauert es noch einige Zeit (drei bis vier Jahre), bis der ZUBA rechtskräftig und dessen Finanzierung gesichert ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint eine jährliche Berichterstattung im Rahmen des Verkehrsflussberichts sinnvoll, da es darüber hinaus gehend (im Sinne eines eigenständigen Berichtes) nicht viel zu berichten geben wird. Im jährlichen Verkehrsflussbericht wird generell über den Stand der Arbeiten am Strassennetz und damit auch über den ZUBA berichtet. In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Aus diesen Gründen wird beantragt, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

(Die unmittelbaren Aufwandsfolgen einer Überweisung der Motion als Postulat wäre ein Arbeitsaufwand in der Grössenordnung von einigen Personenwochen innerhalb der kantonalen und den kommunalen Verwaltungen, sowie gegebenenfalls ein finanzieller Betrag ca. in der Grössenordnung von 50'000 bis 100'000 CHF für externe Unterstützung zu erwarten. Im Falle der Überweisung als Motion sind die Aufwände um einen Faktor zehn bis zwanzig höher.)